Dresdner Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Grundzeile, 20 mm breit, M. 20.—, für auswärts M. 25.—, für das Ausland M. 50.—. Reklamezeile, 81 mm breit, M. 60.—, für auswärts M. 75.—, für das Ausland M. 150.—. Ziffer- oder Auskunft 10 v. H. Aufschlag. Briefgebühr für Buchstabenanzeigen M. 5.—. Preisermäßigung lt. Tarif. Für Einschaltung an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

Unabhängige Tageszeitung mit Handels- und Industrie-Zeitung

Bezugspreise: Bei freier Zustellung ins Haus durch den Boten monatlich M. 200.—, Postbezug laut Eintragung in den Postlisten. Bezugspreis für die Tschecho-Slowakei monatlich č. Kr. 10.—. Kreuzbandsendungen im Inlande wöchentlich M. 70.—, Kreuzbandsendungen nach dem Auslande wöchentlich M. 120.—. **Einzelnummer M. 8.—**

Redaktion, Verlag und Hauptgeschäftsstelle Dresden-A., Ferdinandstraße 4. • Fernsprechnummern: 23841, 23885, 26677 und 26703 • Postscheckkonto: Dresden Nr. 2060

Unverlangte Einsendungen (ohne Rückporto) werden weder zurückgesandt noch aufbewahrt. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung oder Streiks haben unsre Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts

Nr. 235 — Freitag, 6. Oktober 1922 — XXX. Jahrg.

Räumung der neutralen Zone durch Engländer und Türken?

Wachsender Optimismus in London

Einigung in Mudania auf Kosten der Griechen wahrscheinlich — Lloyd George verweigert den Empfang Venizelos

Paris, 5. Oktober. (Eig. Drahtbericht.) Wenn auch Einzelheiten über den Verlauf der Konferenz von Mudania bisher noch nicht bekannt sind, so herrscht doch sowohl in London, wie in Paris ein ausgesprochener Optimismus. Als weitere Grundlagen, die in der heute um 10 Uhr beginnenden neuen Sitzung erörtert werden sollen, bezeichnet der „Matin" folgendes:

Völlige Räumung der asiatischen neutralen Zone durch Engländer und Türken, Räumung Thraziens durch die Griechen innerhalb von zehn Tagen.

Es heißt, daß den Griechen für die Räumung Thraziens seitens Englands besondere Kompensationen territorialer Art angeboten worden seien, und zwar spricht man von den Inseln Zypern und Rodos. Im übrigen ist es sehr bezeichnend, daß die griechischen Unterhändler in Mudania keinerlei Vollmachten mitgebracht haben, sondern vom revolutionären Komitee beauftragt sind, zunächst alles nach Athen zu berichten und Entscheidungen von dort abzuwarten. Die Rolle, die Venizelos sowohl in London, wie in Paris spielt, wird in der Oeffentlichkeit immer abfälliger beurteilt. Lloyd George soll nicht eher von seinem Landsitz zurückkommen, als bis Venizelos wieder nach Paris abgereist ist, wo er nach einer Meldung des „Petit Parisien" nunmehr angeblich bestimmt morgen früh von Poincaré empfangen werden soll. Inzwischen hat er gestern auch den amerikanischen und französischen Botschafter in London besucht und dort um gutes Wetter gebeten, nachdem ihm anscheinend Lord Curzon keine sehr ermutigenden Versprechungen hat machen können.

Einigung in Mudania?

London, 5. Oktober. (Eig. Drahtbericht.) Nach Athener Meldungen aus Konstantinopel ist zwischen den alliierten Generalen und Ismid Pascha ein Uebereinkommen geschlossen worden, dessen Unterzeichnung heute erwartet wird. Wenn auch eine offizielle Bestätigung hierüber bis jetzt noch nicht vorliegt, so hofft man doch in unterrichteten Kreisen bestimmt auf eine Einigung, und zwar auf der Grundlage der Note vom 23. September. Hiernach würden die Türken also erst nach dem endgültigen Abschluß der Friedenskonferenz in Thrazien einrücken. England hält an seinem bekannten Standpunkt fest, daß ein vorheriges Einrücken der Türken nach Thrazien ausgeschlossen bleiben müsse. Die englische Oeffentlichkeit spricht sich weiterhin entschieden gegen Venizelos aus, dessen gestriger Vorschlag, den Kampf in Thrazien fortzusetzen, nur dazu angetan erscheine, England in neue kriegerische Verwicklungen zu ziehen, und die gesamte englische Presse rät ihm, den englischen Boden so bald als möglich wieder zu verlassen. Immerhin hofft man auf eine friedliche Lösung des gesamten Konfliktes, vorausgesetzt, daß die griechische revolutionäre Armee keine Schwierigkeiten bereitet. Nach hier eingegangenen Meldungen wollen die griechischen Truppen aber auf keinen Fall Thrazien räumen. Es ist bereits in mehreren Orten Thraziens zu ernsten Zusammenstößen mit türkischen Banden gekommen. Aus Athen liegt hier die Meldung vor, daß die griechischen Unterhändler in Mudania den bestimmten Auftrag haben, auf keinen Fall einer Räumung Thraziens zuzustimmen.

Die türkische Kavallerie geht zurück

Paris, 5. Oktober. (Eig. Drahtbericht.) Aus London wird gemeldet: Eine Depesche aus Konstantinopel besagt, daß von den Dardanellen die offizielle Nachricht eingegangen sei, daß die türkische Kavallerie sich von den britischen Linien in Tschanak ein wenig zurückgezogen habe. Die Türken seien aber noch immer innerhalb der neutralen Zone.

Die Haltung Amerikas

Paris, 5. Oktober. (Eig. Drahtbericht.) Aus Washington wird gemeldet: Im Weißen Haus wird erklärt, daß die Haltung der Vereinigten Staaten in der Frage des Nahen Ostens sich nicht geändert habe. Amerika habe den Beweis geliefert, daß es der Frage „nicht teilnahmslos" gegenüberstehe. Wenn aber in einigen Kreisen die Ansicht herrsche, daß amerikanische Truppen in das strittige Gebiet geschickt werden sollen, so lehne die Regierung ein solches Vorgehen ab, das nur eine Geste wäre.

Die Undurchführbarkeit des Londoner Zahlungsplanes

Der ehemalige englische Schatzkanzler über den Wahnsinn der Reparationsverpflichtungen

Bekanntlich scheiterte im Juni dieses Jahres die Pariser Bankierkonferenz, die den Versuch machen sollte, die ungeheuer schwierige Entschuldung der Welt herbeizuführen, an dem Widerspruch der von rein politischen Gedankengängen beherrschten französischen Regierung. Die Folgen dieses Scheiterns der Pariser Verhandlungen wirkten sich in einem erneuten katastrophalen Sturz der Mark aus; aber die Gedanken dieser Pariser Konferenz, in deren Mittelpunkt der Grundsatz stand, daß eine Entschuldung der Welt und eine Gesundung der Weltwirtschaft nur dann herbeigeführt werden könnte, wenn die deutschen Reparationsverpflichtungen auf ein vernünftiges Maß herabgesetzt würden, wirkten sich immer weiter und weiter aus und erfaßten immer neue Kreise in den westlichen Ländern. Ihre Macht war bereits so stark, daß es vor sechs Wochen Poincaré nicht wagen durfte, das von Deutschland erbetene Moratorium glatt abzulehnen und die erwähnten Sanktionen durchzuführen.

Heute kommt eine neue bedeutsame Stimme zu den übrigen hinzu. Der altliberale, also Asquith nahestehende, frühere englische Schatzkanzler Mac Kenna hat auf der Konferenz des Verbandes amerikanischer Bankiers eine Rede über die Reparationen und die interalliierten Schulden gehalten. Die Rede ist vor allen Dingen deswegen bedeutungsvoll, weil hier ein vor kurzem noch in verantwortlicher Stellung befindlicher britischer Staatsmann deutlicher als alle seine Vorgänger den Wahnsinn der jetzigen deutschen Reparationsverpflichtungen vor aller Welt darlegt. Mac Kenna erklärte das Londoner Abkommen vom 5. Mai v. J. für vollkommen undurchführbar. Das damalige Ultimatum hat die deutschen Reparationsleistungen bekanntlich auf 132 Milliarden festgesetzt. Der Redner verglich diese phantastische Forderung mit der Kriegsentschädigung, die Deutschland nach dem Kriege 1870/71 von Frankreich verlangte. Die französische Kriegsentschädigung wurde damals bis September 1873 voll entrichtet, ohne daß irgendeine ernste Verwirrung des Welthandels hervorgerufen wurde. Denn die Entschädigung lag innerhalb der Zahlungsfähigkeit Frankreichs. Mac Kenna meinte nun, die Sachverständigen in London hätten zwar im guten Glauben gehandelt, wenn sie behaupteten, Deutschland sei fähig, 132 Milliarden Goldmark zu zahlen, aber sie hätten das eine vergessen, nämlich die Beantwortung der viel wichtigeren Frage, ob Deutschland auch in der Lage sei, diese Summe an das Ausland abzuführen. Werde Deutschland — fragt Mac Kenna — einen Markt für seine Produkte finden? An der Produktionskraft Deutschlands habe niemand gezweifelt. Aber man müsse produzierte Waren auch irgendwo absetzen können. Denn Deutschland könne seine Verpflichtungen nur mit dem Mehrertrag seiner Produktion bezahlen. Eine Vermehrung der deutschen Ausfuhr werde nur dann Mittel für Reparationszwecke verschaffen, wenn keine entsprechende Vermehrung der deutschen Einfuhr erfolge. Dies müsse eine völlige Verwirrung des internationalen Handels herbeiführen. Aus all diesen Gründen könne Deutschland dem Londoner Ultimatum nicht nachkommen.

Mac Kenna kam dann darauf zu sprechen, daß Deutschland bisher im ganzen etwa in bar und in natura fünf Milliarden Goldmark — und das ist sehr bescheiden gerechnet — gezahlt habe. Mac Kenna weist mit Recht darauf hin, daß die Barzahlungen dabei noch die geringste Rolle spielen, daß aber trotzdem eine furchtbare Entwertung der Mark eingetreten sei, die es Deutschland nicht möglich mache, aus seinem Export Mittel für die Barzahlungen zu ziehen. Zwangsmaßnahmen wären in solcher Lage lächerlich. Deutschland sei einfach nicht in der Lage, zu zahlen, was man von ihm verlange. Die Ueberschwemmung der auswärtigen Märkte mit deutschen Waren werde von den andern Ländern mit Unwillen gesehen, denn sie rufe bei ihnen Arbeitslosigkeit hervor. So stehe man vor jenem verhängnisvollen Kreislauf, aus dem bisher kein Staatsmann und kein „Sachverständiger" einen Ausweg fand.

Der ehemalige Schatzkanzler kam dann auf die im Auslande deponierten Besitztümer deutscher Privatleute zu sprechen, deren Umfang er auf etwa eine Milliarde Dollar schätzt. Er ist der Ansicht, daß Deutschland hiervon einen Teil seiner Reparationsschulden bezahlen könne unter der Bedingung, daß der Sturz der Mark aufhöre. Auf keinen Fall aber könne Deutschland im Laufe der nächsten Jahre diese Zahl überschreiten. Auch wenn es sich bereit erkläre, einige Milliarden Dollar zu zahlen, so sei trotzdem noch ein langfristiges Moratorium notwendig.

Frankreich leide zwar ebenfalls außerordentlich und sei mit einer großen internationalen Schuld belastet. Wenn Frankreich seine Schuld loswerden wolle, müsse es seine Produktion vergrößern und mehr ausführen als bisher. Im Schlußteil seiner Rede kam Mac Kenna auf die enge Verbindung zwischen dem interalliierten Schuldenproblem und der Reparationsfrage zu sprechen, die man unmöglich trennen könne. Das Problem müsse von der Gesamtheit der Gläubiger ins Auge gefaßt werden. Deutschland könne augenblicklich nur dann bezahlen, wenn man in der nächsten Zeit keine andern Zahlungen von ihm verlange und sich die deutsche Mark stabilisiere.

Leider befindet sich der Mann, der diese außerordentlich vernünftigen Gedankengänge darlegt, augenblicklich in keiner verantwortlichen Stellung. Er steht außerhalb der verantwortlichen Kabinette, wie Nitti, wie Keynes, wie — alle vernünftigen Politiker und Staatsmänner. Aber man darf ohne weiteres annehmen, daß er im allgemeinen und großen ganzen auch die Ansicht ausspricht, zu der das Kabinett Lloyd George, getrieben und gezwungen durch eigene Not im eigenen Land, in den letzten Monaten gekommen ist.

Die Abschaffung des lieben Gottes

„Freiheit" und Gewissenszwang in Sachsen

Das W. T. B. meldet:

Auf Grund einer Verordnung des sächsischen Kultusministers Fleißner, wonach es den Schülern verboten ist, an den staatlich nicht anerkannten Feiertagen dem Unterricht fernzubleiben, wurden drei israelitische Schüler des Döbelner Realgymnasiums mit Karzerstrafen belegt, weil sie am jüdischen Neujahrstage die Schule nicht besucht hatten.

Wir haben diesen Fall vorausgesehen. Durch die Verordnungen des Kultusministers, die gegen die bisherige Uebung Schüler irgendeines Glaubensbekenntnisses zwingen, an ihren höchsten Feiertagen ihre Glaubensgesetze zu verletzen, wird an Eltern und Schülern der schlimmste Gewissenszwang geübt. Die neue „Freiheit" hebt die „alte Sklaverei" auf, die es gestattete, daß in einem überwiegend protestantischen Lande Katholiken und Juden ihre hohen Feiertage mit ihren Kindern zusammen heiligen durften, wie es ihnen ihr Glaube gebietet. Die neue Freiheit belegt Kinder mit entehrenden Schulstrafen, die, durch die jüngsten Verordnungen in das Dilemma versetzt, entweder ihrem Gott und ihren Eltern oder ihrem Schuldirektor und dem Kultusminister zu dienen, dem lieben Gott doch noch lieber Genüge tun. Jeder weiß, daß Karzer nicht den üblichen Arrest bedeutet, sondern daß es eine schwere Strafe ist, hinter der nur noch Ausweisung aus der Schule droht, eine Strafe, die für Betrug und ähnliche schlimme Dinge und nur in Ausnahmefällen verhängt zu werden pflegt. Genau so handelte der Staat, der vor Jahrzehnten die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei verbot und jeden Arbeiter, der sich zu dieser Partei bekannte, mit Gewissenszwang und Gefängnis verketzerte. Aber dieser Staat machte doch einen Unterschied zwischen Glaubensbekenntnis und politischem Bekenntnis. Bismarck hat in der Sozialdemokratie eine Lebensgefahr für das Reich und den Staat gesehen. Als Verteidiger des Reiches und des Staates bekämpfte er die Sozialdemokratie mit Mitteln, die der Liberalismus, der selbst von der Sozialdemokratie am stärksten angegriffen war, stets abgelehnt hat. Aber selbst in den schlimmsten Zeiten des Kulturkampfes ist kein Schüler und sind keine Eltern gezwungen worden, ihre Glaubenssatzungen schwer zu verletzen und ihre Feiertage zu entheiligen. Auch in den Zeiten des Ministers Falk war die Religion im einzelnen Privatsache. Der Kultusminister und Bismarck handelten von dem Standpunkt aus, daß die Kirche weder den Staat noch die Schule beherrschen dürfe, aber sie führten nicht Krieg gegen die innersten Gefühle der Menschen und wollten nicht den lieben Gott abschaffen.

Ein Staatsmann, wie Bismarck, wußte wohl zu unterscheiden zwischen Machtansprüchen eines Kirchenregiments und Glaubensansprüchen des Herzens. Die Stellung des Ministers Fleißner wird nicht im geringsten besser dadurch, daß etwa reaktionäre Kreise seine Verordnungen für sich auszunützen in der Lage sind. Das zeigt nur, wie politisch und taktisch unklug diese Verordnungen außerdem sind. Es muß auch unterschieden werden zwischen dem Teil seiner Verordnungen, der die Schüler freihalten will von unerwünschtem kirchlichen Einfluß in der Schule, und dem andern, der das religiöse Empfinden von Eltern und Schülern gleichermaßen durch Gewissenszwang bedroht und verletzt. Niemand hat Anspruch darauf, daß die religiöse oder kirchliche Ueberzeugung selbst einer Mehrheit der Schule aufgezwungen werde. Aber selbst das reaktionärste Konsistorium in Deutschland kann für sich in Anspruch nehmen, daß es niemals angestrebt hat, die Religionsübung der Katholiken oder Juden zu beeinträchtigen. Der Minister stellt sich in einem Artikel in der „Leipz. Volksztg." auf den Standpunkt, früher hätte man Ausnahmen gelten lassen, weil sie kleinen Kreisen, zum Beispiel den Israeliten, eingeräumt worden seien. Nun kämen aber große Religionsgesellschaften, wie die evangelisch-lutherische, und verlangten dasselbe, und das bedeute zweifellos eine unerträgliche Störung des Schulbetriebes. Diese Logik erscheint uns gänzlich falsch, weil sie von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Es handelt sich um etwas Grundsätzliches, nämlich darum, daß nach der Reichsverfassung alle Bewohner des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen und daß die ungestörte Religionsübung von der Verfassung gewährleistet ist und unter staatlichem Schutz steht. Nun folgert der Minister, daß nach dem weiteren Satz der Verfassung, wonach die allgemeinen Staatsgesetze hiervon unberührt bleiben, eine von ihm erlassene neue Verordnung als allgemeines Staatsgesetz in diesem Sinne anzusehen sei, und daß dadurch die Vordersätze in demselben Artikel 135 der Verfassung, die die ungestörte Religionsübung gewährleisten, für den sächsischen Einzelfall aufgehoben seien. Es liegt auf der Hand, daß kein Mensch in Weimar an eine solche Interpretation dieses wichtigen Artikels der Verfassung gedacht hat. Die Männer, die die Reichsverfassung gemacht haben, wollten zweifellos durch den Artikel 135 feststellen, daß die Religionsübung in jedem Falle ungestört und unbehindert sein müsse, daß aber die Religionsübung sich nicht in ihren Ansprüchen über allgemeine Staatsgesetze hinwegsetzen dürfe. Nun heben aber Verordnungen des Ministers eines Landes keine Verfassungsbestimmungen auf. Das allgemeine Staatsgesetz, das hier unbedingt vorherrschen muß, ist eben die Reichsverfassung. Und wenn hier eine Verfehlung gegen die Reichsverfassung zur Tatsache geworden ist, so nicht dadurch, daß Eltern und Kinder die Staatsgesetze verletzt haben, indem sie der ihnen gewährleisteten freien Religionsübung obgelegen haben. Nein, das Staatsgrundgesetz ist durch die Verordnung verletzt worden, die Eltern und Kinder unter Gewissenszwang stellt, trotzdem ihnen in der Verfassung die freie Religionsübung feierlich gewährleistet ist.

Der „Rechtsgrundsatz", der hier mit gänzlich falscher Logik aufgestellt worden ist, entspricht durchaus der rein absolutistischen Anschauung, die zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges geprägt wurde in dem Regierungsprinzip: Cuius regio eius religio. Im alten Untertanenstaat verfügte die Regierung über die Glaubens- und Religionsübung. Da hieß es, die Regierung (das war der regierende Herr) hat darüber zu bestimmen, wie es mit der Religionsübung in seinem Gebiet zu halten ist. Es darf daran erinnert werden, daß starke Absolutisten, wie Friedrich der Große und August der Starke, dieses Recht weniger drakonisch ausgelegt haben, als das nach den neuesten Erlebnissen in Sachsen heute möglich ist. Inzwischen war seit dem Westfälischen Frieden allerhand geschehen. Aufklärung und Humanitätsideale sind vorübergegangen. Die neuesten Verordnungen des sächsischen Kultusministers sind um 150 Jahre zu spät datiert. Sie sind viel reaktionärer als jede Reaktion, die sich ihrer zu politischen Kampfzwecken bedient, denn — man sieht ja, wohin sie führen. Gläubige Eltern werden mit schärfsten Mitteln gezwungen, entweder ihre Kinder zur Entheiligung ihrer höchsten Feiertage zu zwingen oder es mit anzusehen, daß sie den Feiertag heiligen und dafür mit entehrenden Strafen vor ihren Mitschülern belegt werden.

Es trifft auch durchaus nicht zu, daß ein Schüler, der in einem ganzen Schuljahr einige wenige Tage, die zerstreut auseinander liegen, fehlt, dadurch den Schulbetrieb gefährde oder seine Lern- und Studienzeit beeinträchtige. Wenn es im Winter keine Kohlen gibt und die Schulen 14 Tage deshalb geschlossen werden müssen, so bedeutet das einen ganz andern Ausfall für alle, abgesehen davon, daß man noch nicht gehört hat, daß Schüler irgendeines Bekenntnisses deshalb schlechtere Schulleistungen aufzuweisen hatten, weil sie an ihren wenigen höchsten Feiertagen vom Schulbesuch dispensiert waren.

Die Abschaffung des Schulgebets vor den Unterrichtsstunden bedeutet nicht dasselbe, wie dieser Teil der Verordnung. Aber wie steht es denn auch hier? Hat man je gehört, daß ein Kinderherz und ein junges Hirn verdunkelt oder befleckt worden sei dadurch, daß vor dem Beginn des Tagewerkes zwei Minuten Zwiesprache mit dem Höchsten über ihm — sagen wir — in einer kindlichen oder auch in einer kirchlichen Sprache geführt worden wäre, die nicht ganz seiner Konfession ist? Es trifft ja gar nicht zu, daß die Volksschulen nun völlig gemischt seien, überall Katholiken und Protestanten vereinigt. Heute noch haben wir in Sachsen die Schulen mit einer katholischen und einer protestantischen Schülermehrheit. Man hat noch nicht gehört, daß das Schulgebet verletzend auf Kinder gewirkt habe. Die Psalmen, die die Kinder da gesprochen oder gesungen in sich aufnehmen, sind in der großen Mehrzahl in gleicher Heiligkeit von alters her Protestanten, Katholiken und Juden gemeinsam. Wäre aber die Lage umgekehrt, gäbe es ein Kirchenregiment über die Schule, das Andersgläubige zwänge, einen Psalm mitzubeten oder auch nur in der Schule anzuhören, wie würde da die Opposition Widerspruch erheben, und das von Rechts wegen. Würde man aber eine Abstimmung veranstalten, so ergäbe sich ohne weiteres, daß die übergroße Mehrzahl der Schüler und ihre Eltern auch gegen das Schulgebet gar nichts einzuwenden haben. Dann hätte man nur Rücksicht zu nehmen auf Eltern und Schüler, die nicht konfessionell gesinnt sind und ihre Beteiligung an einer Gebetsübung mit andern Schülern nicht wünschen.

Nein, die Reichsverfassung wollte nicht, daß irgendein Minister irgendeines Landes durch Verordnungen die ungestörte Religionsübung einschränken oder unter Strafe setzen dürfe, sondern sie wollte nur nicht, daß andre staatsbürgerliche Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit beschränkt werden. Staatsbürgerliches Recht ist es also, zu keinem Kirchenbesuche, keiner Andachtsübung gezwungen zu werden, aber ebenso ist es staatsbürgerliches Recht, zu keiner Verfehlung wider Glauben und religiöse Gesinnung gezwungen zu werden. Die staatsrechtlichen Ausführungen des Ministers sind also nicht im geringsten stichhaltig. [illegible]